

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder im Rat der Stadt Wuppertal sowie  
Fraktionen in den Bezirksvertretungen der Stadt Wuppertal**

**§ 1 Status und Aufgaben**

(1) Ratsfraktionen und -gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates. Eine Fraktion muss mindestens aus drei Personen bestehen; eine Gruppe besteht aus zwei Mitgliedern. Status und Aufgaben von Fraktionen und Gruppen richten sich nach der Gemeindeordnung NRW.

(2) Die Fraktionen und Gruppen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Sie wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat mit. Dies beinhaltet auch Vorbereitungs- und Koordinationsaufgaben, die dazu dienen, die Ratsarbeit zu steuern und durch Vorwegbildung klarer Mehrheiten die Zusammenarbeit des Rates zu erleichtern, um dadurch eine zügige und effektive Bewältigung der Ratsaufgaben zu ermöglichen.

**§ 2 Leistungen an Ratsfraktionen und Ratsgruppen**

(1) Die Fraktionen und Gruppen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Zu diesen Aufwendungen zählen auch die Ausstattung von Büroräumen, die Mietkosten für diese Räume und alle damit in Zusammenhang stehenden (Betriebs-)Kosten sowie Telekommunikationskosten, die Anschaffung von IT-Ausstattung und deren Betriebskosten.

(2) Die jährlichen Zuwendungen an die Fraktionen werden aus einem Sockelbetrag und einem gestuften Betrag pro Ratsmitglied errechnet und festgelegt: Der Sockelbetrag pro Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal beträgt 40.000 €. Der Betrag pro Ratsmitglied beträgt bei den ersten 20 Ratsmitgliedern einer Fraktion 20.000 €, für jedes weitere Ratsmitglied erhält die jeweilige Fraktion weitere 6.000 €.

(3) Eine Gruppe im Rat der Stadt Wuppertal erhält zwei Drittel der Zuwendungen, die nach Absatz 2 einer Fraktion mit drei Mitgliedern zusteht.

(4) Die Zuwendungen an die Fraktionen (Absatz 2), Gruppen (Absatz 3) und Einzelmitglieder des Rates (§ 3) sind in einer besonderen Anlage des vom Rat zu beschließenden Haushaltsplanes darzustellen.

(5) Weitere finanzielle Ansprüche bestehen darüber hinaus nicht. Insbesondere werden den Fraktionen und Gruppen keine geldwerten Leistungen gewährt.

(6) Die Überweisung der Zuwendungen erfolgt monatlich zum Monatsanfang in Höhe von einem Zwölftel des Jahresbetrages gemäß Absatz 2. Veränderungen in der

Mitgliederzahl einer Fraktion oder Gruppe werden ab dem übernächsten Monat berücksichtigt.

(7) Die Fraktionen und Gruppen dürfen Haushaltsmittel in das folgende Haushaltsjahr übertragen. Die übertragenen Haushaltsmittel dürfen ein Drittel des Jahresetats einer Fraktion oder Gruppe nicht überschreiten.

### **§ 3 Leistungen an Einzelmitglieder des Rates**

Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke der Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

### **§ 4 Infrastruktur**

(1) Soweit die Möglichkeit besteht, werden den Ratsfraktionen und -gruppen die notwendigen Räume für die Fraktionsgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt. Die Anmietung dieser Räume erfolgt unmittelbar durch die Fraktionen und Gruppen durch Abschluss entsprechender Mietverträge mit dem Gebäudemanagement, das auch die Betriebskosten mit den Fraktionen und Gruppen abrechnet.

(2) Für die Installation und Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen werden die entsprechenden Kosten den Fraktionen und Gruppen unmittelbar seitens des Anbieters (Stadtbetrieb 402 oder freier Anbieter) in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Rechnungslegung und Rückgewähr**

(1) Die Ratsfraktionen und -gruppen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister gegenüber Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Sie ist spätestens bis Ende des dritten Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Zuwendungen nach § 2 letztmals gezahlt wurden. Endet die Wahlperiode, so ist die Rechnung binnen einer Frist von drei Monaten zu legen. Ebenso ist zu verfahren, wenn eine Fraktion oder Gruppe ihre Rechtsstellung verliert. In diesem Fall besteht die Verpflichtung, alle vorhandenen Finanzmittel und die aus Zuwendungen erworbenen Sachwerte unverzüglich an die Stadt Wuppertal zurückzugeben.

(2) Die Rechnung ist von der Fraktionsvorsitzenden / dem Fraktionsvorsitzenden und der nach der Geschäftsordnung der Fraktion verantwortlichen Person – bei Gruppen durch ein Mitglied der Gruppe – zu unterzeichnen.

(3) In der Rechnung muss außerdem die Höhe der übertragenen Haushaltsmittel aufgeführt werden.

(5) So lange eine Fraktion oder Gruppe mit der Rechnungslegung im Verzug ist, ist die Zuwendung nach § 2 zurückzuhalten.

(6) Bestimmungswidrig verwendete Zuwendungen sind spätestens einen Monat nach Anforderung zurückzuzahlen. Dies gilt auch für nicht verwendete und nach § 2 Absatz 7 nicht übertragbare Mittel.

### **§ 6 Leistungen an die Fraktionen in den Bezirksvertretungen**

(1) Fraktionen in den Bezirksvertretungen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus zwei Personen bestehen.

(2) Die Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung. Für jedes Mitglied einer Fraktion wird ein Betrag von 5 € je Monat gezahlt.

(3) Die Überweisung der Zuwendungen erfolgt zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres in Höhe der Hälfte eines Jahresbetrages als Vorauszahlung. Weitere finanzielle Ansprüche bestehen darüber hinaus nicht.

(4) Im Übrigen gelten § 1 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2, § 2 Absätze 4 und 7 und § 5 für die Fraktionen in den Bezirksvertretungen entsprechend.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten mit der Kommunalwahlperiode 2009-2014 in Kraft.